

Corona-Schutzmaßnahmen im Schuljahr 2020/21

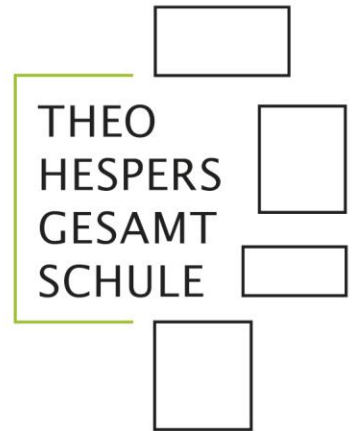
(Stand 23.10.2020)

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW hat am 3. August 2020 umfassende Vorgaben für die Schutzmaßnahmen in allen Schulen bekanntgegeben. Hieraus ergeben sich für die Theo-Hespers-Gesamtschule die folgenden Hygieneregulungen:

Wenn Sie sich in den letzten zwei Wochen der Ferien in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen Sie Ihr Kind nicht einfach in die Schule schicken. Sie müssen entweder eine 14-tägige häusliche Quarantäne einhalten ODER einen negativen Corona-Test Ihres Kindes schriftlich bei uns vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Hierfür gibt es auch in Mönchengladbach zentrale Teststellen. Informieren Sie sich bitte diesbezüglich bei Ihrem Hausarzt. Wenn Sie in den letzten 14 Tagen in einem der betroffenen Länder waren, muss Ihr Kind am Mittwoch diese Bescheinigung bei den KlassenlehrerInnen abgeben.

Die folgenden Regeln für den Schulalltag besprechen Sie bitte auch mit Ihrem Kind:

- 1. Es nehmen nur die SchülerInnen am Unterricht teil, die keine Krankheitssymptome aufwiesen (insbesondere trockenen Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder Schnupfen). In der Verordnung heißt es „Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome [...] aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß §54 Absatz 3 SchulG unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen“ In diesem Fall werden wir mit Ihnen sofort Kontakt aufnehmen. Sorgen Sie deshalb bitte dafür, dass wir eine Notfallnummer von Ihnen erhalten, die wir JEDERZEIT erreichen können. Auch Änderungen von Telefonnummern geben Sie uns bitte unverzüglich bekannt.*
- 2. Für alle SchülerInnen besteht auf dem Schulgelände – auch im Klassenraum und auf dem Schulhof – eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Durchsichtige Visiere sind NICHT erlaubt, da die Aerosole hier an den Rändern austreten. „Die Eltern*



sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen“, sagt hierzu die Verordnung. Bitte achten Sie darauf, die Masken täglich sachgerecht zu reinigen oder Einmalmasken zu verwenden. Auch das Mitführen einer Ersatzmaske zum Wechsel während des Schultages empfehlen wir dringen, da diese im Laufe des Tages durchfeuchtet wird. Die Schule kann nur im Notfall Ersatzmasken bereitstellen, falls ein Schüler diese vergessen hat. Ohne Maske kann ein Schüler / die Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen.

3. *Der Unterricht findet in der Sekundarstufe I in der Regel im Klassenverband statt, so dass die Infektionsketten jederzeit nachverfolgt werden können. Kursbildungen erfolgen laut Verordnung nur in den Fächern WP, Religionslehre bzw. Praktischer Philosophie und EGF Spanisch. Der Unterricht der Oberstufe erfolgt in den üblichen festen Kursen. Kontakt zu anderen Lerngruppen oder das Betreten anderer Unterrichtsräume ist strikt untersagt.*
4. *Das Gebäude wird nur durch die bereits aus den vorherigen Wochen bekannten Eingänge betreten und verlassen. Auch beim Betreten ist der Mindestabstand zu wahren.*
5. *Bei Ankunft in der Schule waschen die SchülerInnen sich im Unterrichtsraum gründlich die Hände und trocknen diese entweder mit bereitstehenden Papiertüchern oder einem selbst mitzubringenden Handtuch, das in der eigenen Tasche verwahrt wird, ab. Gleiches gilt, wenn die SchülerInnen zu Pausenzwecken den Raum verlassen haben.*
6. *Bei Verstößen gegen die Punkte 1 bis 5 muss mit einer sofortigen Suspendierung nach § 54 SchulG gerechnet werden.*
7. *Die Schule empfiehlt dringend, anstelle der öffentlichen Verkehrsmittel das Fahrrad für den Weg in die Schule zu nutzen oder zu Fuß zu kommen.*

8. *Zum Schutz von vorerkrankten SchülerInnen entscheiden die Eltern, „ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich den KlassenlehrerInnen UND dem Sekretariat mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. [Sie] müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin und den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion [...] besteht.“ Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen. Gleiches gilt zum Schutz vorerkrankter Angehöriger in der gleichen häuslichen Gemeinschaft. In allen Fällen sind diese SchülerInnen verpflichtet am Distanzunterricht nach dem bereits bekannten Verfahren über den Webweaver teilzunehmen.*
9. *Das Lernen auf Distanz ist dem Präsenzunterricht in vielen Teilen gleichwertig gesetzt worden. Die Leistungsbewertung erstreckt sich nun auch auf alle im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, so dass alle über den Webweaver eingestellten Aufgaben bewertet werden können und müssen. Alle SchülerInnen müssen einen Zugang zum Webweaver haben, dafür sorgen, dass sie ihr Passwort kennen und jederzeit Zugriff auf den Webweaver haben. Sollte Ihr Kind keinen Zugang zu einem Laptop oder Tablett haben, teilen Sie uns dies in der beigefügten Abfrage zum Schuljahresbeginn UNBEDINGT mit, so dass Sie ein Leihgerät bekommen können.*
10. *Der musikpraktische Unterricht wird nach den Sonderregelungen der Corona-Schutzverordnung erteilt, so dass die Profilklassen unterrichtet werden können.*



11. Hierüber hinaus gelten selbstverständlich alle weiteren Regelungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der übrigen Ministerien im Zusammenhang mit COVID-19 auch an unserer Schule. Die jeweiligen Hinweise hierzu finden sie unter:

www.mags.nrw

www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasenbedeckungen.html?L=0#c12767

www.schulministerium.de

oder auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts www.rki.de.

12. Mit der Unterschrift in der Abfrage nach den Herbstferien 2020/21 verpflichten die Erziehungsberechtigten und SchülerInnen sich zur Einhaltung aller hier genannten Regeln.